
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Bewertung des Berichtsentwurfs von Dario Tamburrano, MdEP, über den Vorschlag für eine Verordnung über die Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung (COM(2015)0341 – C8-0189/2015 – 2015/0149(COD)) und Vorschläge für den weiteren Rechtssetzungsprozess auf Basis des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission.

Bewertung des Berichtsentwurfs und Vorbemerkung:

In seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2015 zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission hat der DIHK betont, dass die Energieverbrauchskennzeichnung ein wichtiges Instrument der Verbraucherkommunikation zur Förderung energieeffizienter Produkte ist, das in der Vergangenheit wichtige Impulse gesetzt hat. Damit dies auch weiterhin der Fall sein kann, benötigt die EU in erster Linie ein transparentes und anwenderfreundliches neues Regelwerk.

Der am 25. Januar 2016 vorgelegte Berichtsentwurf für den ITRE-Ausschuss des Europäischen Parlaments wird dieser Maßgabe leider in keiner Weise gerecht. Obwohl er das Ziel verfolgt, die Verordnung „verständlicher und praktikabler“ zu machen, würde in dieser Form das Gegenteil erreicht. Übergeordnetes Ziel des weiteren Gesetzgebungsprozesses muss vielmehr eine Verordnung sein, die einen klaren Rahmen vorgibt, ohne sich in allzu kleinteiligen und umständlichen Formulierungen zu verlieren. Am Ende muss sie auch ohne (juristisches) Expertenwissen gut handhabbar sein, nicht zuletzt, weil viele KMU zu ihren Adressaten zählen, die diese Expertise nicht immer vorhalten können.

Zu einzelnen Regelungen

Aus Sicht des DIHK sollten auf Basis des Kommissionsvorschlages im weiteren Gesetzgebungsprozess vor allem die Regelungen zur Neuskalierung der Energielabel für die einzelnen Produktgruppen sowie zur vorgesehenen Produktdatenbank überarbeitet werden:

1. Bei den Regeln zur Neuskalierung auch die Unternehmen im Blick behalten

Artikel 7.3

DIHK-Vorschlag:

Die Regelung zur Neuskalierung muss auf Produktebene definiert werden, wobei maximal die Effizienzklasse A bei Einführung neuer oder reskalierter Label freigehalten werden sollte. Die Entscheidung, ob diese Klasse freigehalten wird, muss auf Studien zum weiteren technologischen Energie-Einsparpotential in der jeweiligen Produktgruppe basieren. Sofern in den kommenden Jahren nur ein geringes weiteres Einsparpotential vorhanden ist, muss die Neuskalierung so erfolgen, dass die besten Geräte auch danach in der höchsten Klasse anzutreffen sind. Auch hierbei kann und muss sichergestellt werden, dass die Mehrheit der Produkte frühestens zehn Jahre später in Effizienzklasse A fällt, wie es die Kommission vorgeschlagen hat. Mit diesem Ansatz kann das System insgesamt die nötige Flexibilität und Stabilität erhalten, die den Verbrauchern sachgerechtere Informationen über die Leistungsfähigkeit der Produkte liefert.

Begründung:

Die von der Kommission vorgeschlagene generelle Freihaltung der Effizienzklassen A und B bei der Einführung oder Neuskalierung eines Energielabels ist zu pauschal und wird den tatsächlichen Gegebenheiten in vielen Produktgruppen nicht gerecht. Das gilt insbesondere für solche Produktgruppen, in denen das Potenzial für weitere Effizienzsteigerungen vorerst ausgereizt ist. Darüber hinaus dürfte es für Verbraucher nicht nachvollziehbar sein, dass ein Spitzenprodukt in Effizienzklasse C fällt, wodurch die vorgeschlagene Regelung insbesondere für diese Produkte verkaufschädigend und damit auch hinsichtlich angestrebter Energieeinsparungen kontraproduktiv wäre.

Artikel 7.4

DIHK-Vorschlag:

Die Reskalierung für eine bestimmte Produktgruppe sollte immer dann erfolgen, wenn die Mehrheit der verkauften Produkte in Effizienzklasse A fällt und es gesichert ist, dass eine größere Differenzierung der Produkte durch eine Neuskalierung zu signifikanten weiteren Energieeinsparungen führen würde. Eine Neuskalierung ist demnach nicht notwendig, wenn das aktuelle Label, eine ausreichende Differenzierung der Produkte zulässt und die Verbraucher bereits zum Kauf der effizientesten Produkte motiviert.

Begründung:

Die Kommission gibt lediglich vor, dass die Label in regelmäßigen Abständen mit neuen Skalen versehen werden sollen. Wann genau dies geschehen soll bleibt unklar. Um den Unternehmen mehr Planbarkeit zu ermöglichen, bedarf es hier einer Konkretisierung, die auf klaren Kriterien basiert.

Artikel 7.5

DIHK-Vorschlag:

Es wäre sinnvoll und verhältnismäßig, die reskalierten Label nur für Produkte vorzuschreiben, die nach dem Geltungsbeginn des entsprechenden delegierten Rechtsakts in Verkehr gebracht wurden.

Sofern dennoch am "Umlabeln" der Produkte festgehalten wird, muss in jedem Fall die Frist hierfür deutlich ausgeweitet werden, mindestens auf drei Monate. Zudem sollte es in diesem Fall zwei fixe Termine pro Jahr geben, zu denen neue Label eingeführt werden, um die notwendigen Tätigkeiten im Handel besser planen zu können.

In beiden Fällen kann eine Verwirrung bei den Verbrauchern durch entsprechende Informationskampagnen nach Artikel 4.4 in Verbindung mit einer unterschiedlichen Gestaltung der neuen Label verhindert werden. Hier verweisen wir auf Änderungsantrag 111 des Tamburano-Berichtsentwurfs, der vorsieht, dass das Etikett mit neuer Skala Informationen enthalten soll, die es den Verbrauchern ermöglichen, es leicht von dem vorherigen Etikett für dieselbe Produktgruppe zu unterscheiden. Eine solche Vorgabe muss in jedem Fall zwingend in der kommenden Verordnung enthalten sein, um dem Verbraucher zu verdeutlichen, dass das Label reskaliert wurde und nicht etwa das Produkt neuerdings als weniger effizient ein-

gestuft wird. Allerdings sollte dies nicht nur über Informationen auf dem neuen Etikett erreicht werden, sondern vor allem über ein gut unterscheidbares grafisches Design.

Begründung:

Das hier geforderte Ersetzen alter durch neue Label nach einer Neuskalierung stellt für viele Händler, insbesondere bei großen Verkaufsräumen mit zahlreichen Produktmodellen und/oder diversen online angebotenen Geräten, einen enormen Aufwand dar. Ein „Umlabeln“ aller Geräte innerhalb einer Woche ist in der Praxis unrealistisch, vor allem, wenn man Fehler minimieren und die Einzelhändler keinen erhöhten Haftungsrisiken aussetzen möchte. Unabhängig davon stellt sich hier die grundsätzliche Frage, ob es recht- und verhältnismäßig ist, Produkten, die einmal rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden und sich nun im Verkaufsraum eines Händlers befinden, nachträglich die Verkehrsfähigkeit abzuspüren. Für Produkte, die vor Beginn des sechsmonatigen Übergangszeitraums, in dem die Hersteller den Händlern sowohl die alten als auch die neuen Label zur Verfügung stellen müssen, bereits im Geschäft waren, geht aus Punkt 5.2 der Begründung zum Kommissionsvorschlag sogar hervor, dass sich die Händler ein neues Etikett aktiv vom Lieferanten besorgen müssen. Eine derartige Verpflichtung hat der Europäische Gerichtshof 2014 in der Rechtssache C-319/13, unter anderem mit Hinweis auf den hohen Verwaltungsaufwand für KMU, klar zurückgewiesen.

DIHK unterstützt Änderungsantrag 96 des Tamburrano-Berichtsentwurfs

Der Änderungsantrag sieht vor, dass für kleine energieverbrauchsrelevante Produkte mit angemessener Begründung eine andere Vorgehensweise hinsichtlich der Vereinheitlichung der Etiketten und der Verfahren für ihre Anbringung, Verbreitung oder Ersetzung festgelegt werden können.

Dieser Vorschlag verdient Unterstützung. Er berücksichtigt die besonderen Bedingungen einiger Produkte, insbesondere hinsichtlich sehr kleiner Verpackungen und bewahrt die betroffenen Unternehmen damit vor unverhältnismäßigem Aufwand.

2. Die Marktüberwachung unabhängig von einer Produktdatenbank verbessern

Artikel 8 i.V.m. den Artikeln 3 und 4

DIHK-Vorschlag:

Auf die Produktdatenbank kann komplett verzichtet werden. Anstatt bei den Behörden viele Ressourcen für die Überwachung der Datenbank als solche zu binden, sollten diese vielmehr für reale Produkttests aufgewendet werden. Hierdurch könnte die zweifellos notwendige Verbesserung der Marktaufsicht nach wie vor am effektivsten erreicht werden.

Sofern der Gesetzgeber dennoch an der Produktdatenbank festhalten möchte, sollten zumindest eine Reihe von Ergänzungen am Vorschlag der Kommission vorgenommen werden:

- In Artikel 3.1 sollte klargestellt werden, dass die Produktdatenbank nur für Produkte gilt, die nach dem Inkrafttreten neuer delegierter Rechtsakte erstmals in Verkehr gebracht werden. Eine Erfassung aller bereits auf dem Markt befindlichen Produkte in der Datenbank würde einen gigantischen Aufwand für die Hersteller bedeuten, der insbesondere für KMU kaum darstellbar wäre.
- Um einheitliche Bedingungen für die Wettbewerber in der EU herzustellen, sollte in Artikel 4.2 eindeutig festgeschrieben werden, dass die Mitgliedstaaten die Vollständigkeit und Korrektheit der Eingaben in der Datenbank überprüfen und die Ergebnisse hiervon in angemessenen Abständen an die Kommission melden müssen. Dazu sollten sie unter anderem jährlich bei zwanzig Prozent der Produktmodelle einer Produktgruppe auf ihrem Markt überprüfen, ob sie in der Datenbank registriert sind. Auch wenn diese Bestimmung, wie oben dargestellt, einen großen (Zusatz-)Aufwand für die Behörden bedeutet, ist diese Vorgabe unumgänglich, wenn man an der Produktdatenbank festhält und sie effektiv wirken soll.
- Letztlich können nur reale Produkttests die korrekte Einordnung eines Modells in eine Energieeffizienzklasse feststellen. Die staatlichen Marktüberwachungsbehörden sollten daher ebenfalls in Artikel 4.2 dazu verpflichtet werden, jährlich einen bestimmten Anteil der Produkte (z. B. 5 Prozent) solchen Tests zu unterziehen und mit den Vorgaben der delegierten Rechtsakte sowie den Angaben in der Produktdatenbank abzugleichen. Hiermit soll verhindert werden, dass die Datenbank zu Lasten realer Produkttests geht.

- Artikel 8 sollte in Verbindung mit Anhang 1 dahingehend ergänzt werden, dass die Sicherheit sensibler Unternehmensdaten in der Produktdatenbank ausdrücklich unter größtmöglichen Schutz gestellt und einen Missbrauch mit effektiven Sanktionen belegt wird. Zudem sollten Daten dieser Art nur im absolut erforderlichen Mindestmaß in die Datenbank einzupflegen sein.

Begründung:

Der Vorschlag der Kommission verpflichtet Hersteller, eine große Zahl an Informationen über die von der Verordnung erfassten Produkte in eine zentrale Produktdatenbank einzupflegen und laufend aktuell zu halten. Dies würde für die betroffenen Unternehmen einen enormen Aufwand mit sich bringen, ohne der angestrebten Verbesserung der Marktaufsicht wesentlich näher zu kommen. Auch nach aktueller Rechtslage können die Marktüberwachungsbehörden sämtliche benötigten technischen Dokumentationen jederzeit bei Bedarf von den Herstellern einfordern.

Zudem gibt es berechtigte Bedenken hinsichtlich der Sicherheit sensibler Unternehmensdaten in einer solchen Datenbank, auf die europaweit eine sehr große Zahl von Personen kompletten Zugriff hätte. Auch ist unklar, wie die Vollständigkeit und Korrektheit der eingepflegten Daten sichergestellt werden sollte. Dies würde die aktuellen personellen Ressourcen der meisten Marktüberwachungsbehörden voraussichtlich deutlich übersteigen.

Ansprechpartner:

Mirko Fels, DIHK Brüssel

Tel.: 0032-2-286-1664

E-Mail: fels.mirko@dihk.de